Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 6966.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung der Aktionaire vom 21. November 1867. gefaßten Beschlüsse die beiden anliegenden Nachträge zu dem unterm 18. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 485.) von Uns bestätigten Gesellschaftsstatute aufgestellt und auf deren Genehmigung angetragen hat, wollen Wir diesen Nachträgen die landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit den beiden Statutnachträgen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1868.

Erster Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

---

1) Im §. 8. sind an Stelle des Passus 1. c. folgende Worte zu setzen:
„c) die Bestätigung der Wahl des obersten administrativen und des obersten technischen Direktionsmitgliedes, wie auch des Ober-Betriebsinspektors, welche beide letztere die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen müssen, sowie endlich die Genehmigung der der Direktion und dem Ober-Betriebsinspektor zu ertheilenden Geschäftsinstruktion. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers."

2) Im §. 9. ist als Schluß des Paragraphen hinzuzufügen:
„sowie 4) durch die Direktion."

3) Im §. 33. Alinea 2. ist an Stelle der Worte „vom Syndikus der Gesellschaft" zu setzen „vom juristischen Direktionsmitgliede."

4) Im §. 37. sub d. ist an Stelle der Worte „des Syndikus" zu setzen „des juristischen Direktionsmitgliedes."

5) Im Abschnitt IV. des Statutes ist hinter der Ueberschrift „Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft" zu streichen „A. Verwaltungsrath."

6) §. 39. ist in folgender Weise zu fassen:

Zweck.

„Der Verwaltungsrath und die Direktion bilden den Vorstand der Gesellschaft; sie repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit das nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist."

7) Nach §. 39. ist die Ueberschrift einzuschalten:

„A.
Verwaltungsrath."

8) Als §. 40. sind die beiden letzten Alinea des bisherigen §. 39. mit der Ueberschrift „Umfang, Sitz,"

9) als §. 41. der bisherige §. 40.,

10) als §. 42. der bisherige §. 41. anzusehen.

11) Als

11) Als §. 43. gelten die fünf ersten Alinea des bisherigen §. 42., dagegen ist Alinea 6. zu streichen und an Stelle derselben zu setzen: „Gelangen Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktionssitzung ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß dasselbe sich in diesen Sachen der Abstimmung enthalten. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt."

12) Der bisherige §. 43. ist zu streichen, und an dessen Stelle zu setzen, als §. 44.:

„Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen, und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch von der Direktion jeder Zeit Bericht über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen insbesondere erfordern.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;
2) die Wahl der Direktionsmitglieder, Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.);
7) die Genehmigung der Tarife für die Personen-, Gepäck- und Güterbeförderung;
8) die Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;
9) die Genehmigung der Verträge, welche Behufs der Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn abgeschlossen werden, sofern deren Objekte die Summe von 10,000 Thalern übersteigen, sowie die Genehmigung des Verkaufs von Materialien, Maschinen und anderen zum Betriebe nicht mehr erforderlichen abgängigen oder durch denselben erzeugten Gegenstände, wenn der Verkaufswerth mehr als 10,000 Thaler ausmacht;
10) die Bewilligung von Remunerationen oder Tantiemen an

die Mitglieder der Direktion. Alle Erklärungen, Urkunden, Verhandlungen und Verträge, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

13) Der bisherige §. 44. ist als §. 45. mit der Abänderung zu bezeichnen, daß die in diesem Paragraphen ausgesprochene Bezugnahme auf §. 43. in §. 44. verändert werden muß.

14) Der bisherige §. 45. ist als §. 46. zu bezeichnen.

15) Der bisherige §. 46. ist als §. 47. zu bezeichnen.

16) Der bisherige §. 47. ist als §. 48. zu bezeichnen mit der Abänderung, daß die in diesem Paragraphen erfolgte Bezugnahme auf §. 40. in §. 41. umzuändern ist.

17) Der bisherige §. 48. ist als §. 49. zu bezeichnen.

18) Nach §. 49. ist als Ueberschrift einzuschalten:

B. die Direktion.

19) Dem folgenden §. 50. ist folgende Fassung zu geben:

Umfang, Zweck.

Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach Maaßgabe des Statuts der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, ist einer kollegialisch organisirten Eisenbahndirektion übertragen, die aus drei ordentlichen Mitgliedern, einem administrativen, einem technischen und einem juristischen, sowie aus drei stellvertretenden Mitgliedern besteht, welche drei letzteren aus und von dem Verwaltungsrathe alljährlich und zwar jedesmal unmittelbar in der auf die ordentliche Generalversammlung zunächst folgenden Verwaltungsraths-Sitzung gewählt werden. Die Wahl des administrativen, wie des technischen Direktionsmitgliedes bedarf der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung (§. 8. c.). Das juristische Direktionsmitglied muß aus der Zahl der zum Richterstande qualifizirten Personen gewählt werden.

Die stellvertretenden Direktoren können von dem Vorsitzenden der Direktion oder seinem Stellvertreter in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der Direktion zur Wahrnehmung der Direktionsgeschäfte einberufen werden.

Die Direktion bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt und entläßt die Beamten. Sie verwaltet die eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft nach

Maaß-

Maaßgabe der vom Verwaltungsrathe genehmigten Etats und der Kassen- und Geschäftsinstruktion, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien und Transportmittel, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements- und sonstigen Verträge, soweit dieselben Objekte bis zu 10,000 Thalern umfassen, Namens der Gesellschaft definitiv ab und unterbreitet derartige Verträge, welche über diese Summe hinausgehen, dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung.

Nach Außen repräsentirt die Direktion die Gesellschaft in allen Verhältnissen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches). Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Auch kann der Direktion durch besondere vom Verwaltungsrathe zu ertheilende General- oder Spezialvollmacht die selbstständige Ausübung der nach §. 44. dem Verwaltungsrathe obliegenden Verpflichtungen oder zustehenden Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden. Zur Ausübung aller der Direktion ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines von dem Verwaltungsrathe ausgestellten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

20) Nach dem §. 50. die Ueberschrift:

C. Revisoren.

folgen zu lassen,

21) als §. 51. den bisherigen §. 49.,

22) als §. 52. den bisherigen §. 50. einzuschalten,

23) die bisherige Ueberschrift:

C. Beamte der Gesellschaft,

sowie die bisherigen §§. 51. und 52. zu streichen und an Stelle der bisherigen Ueberschrift C. zu setzen:

„D. Sonstige Bestimmungen."

24) Im §. 55. ist die in Alinea 1. befindliche Bezugnahme auf §. 39. in §. 40., die in Alinea 2. dieses Paragraphen befindliche Bezugnahme auf §. 46. in §. 47. und die in Alinea 3. befindliche Bezugnahme auf §. 40. in §. 41. zu verändern.

 Zwei-

Zweiter Nachtrag
zum
Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern Preußisch Kurant vermehrt, die verwendet werden sollen:

1) in Höhe von achtmalhundert funfzig Tausend Thalern zur Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Berlin-Görlitzer Eisenbahn;

2) in Höhe von viermalhundert Tausend Thalern zur Beschaffung der Betriebsmittel, welche durch die Bewältigung der vermittelst der Schlesischen Gebirgsbahn zugeführten Kohlen- und Massentransporte über den ursprünglich festgestellten Bestand hinaus nothwendig werden.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnte Bedarfssumme von 1,250,000 Thalern wird durch Kreirung von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 6967.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. November 1867. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, welcher mit dem im Gesellschaftsstatute vorgesehenen Aktienkapitale von eilf Millionen Thalern nicht hat bewirkt werden können, und zur Beschaffung von Betriebsmitteln, welche über den ursprünglich festgestellten Bestand hinaus nothwendig werden, die Aufnahme eines Darlehns von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

12,500 Apoints von Einhundert Thalern von Nr. 1 bis Nr. 12,500

nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Eisenbahndirektion und dem Haupt-Rendanten, die Zinskupons und Talons von zwei Mitgliedern der Eisenbahndirektion und dem Haupt-Rendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin und Görlitz berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, vom Jahre 1869. ab, die Summe von sechs Tausend zweihundert funfzig Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

 Die

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1870.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub. c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn diesen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahndirektion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Berlin und Görlitz von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgeloosten, noch

noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung und die Schlesische Zeitung zu Breslau.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Sche-

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ .....

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von Einer Million zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Görlitz, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

N. N.

Eingetragen Fol.....

Der Haupt-Rendant.

N.

 Sche-

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit zwei und einem halben Thaler.

Görlitz, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon

zu der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Görlitz, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).